

Hinweisblatt

Fotodokumentation von Landschildkröten

Landschildkröten (außer Vierzehen-Landschildkröte, *Testudo horsfieldii*) unterliegen dem höchsten internationalen Schutzstatus der Washingtoner Artenschutzkonvention sowie dem EG-rechtlichen Vermarktungsverbot. Nur nachweislich gezüchtete Tiere dürfen mit dem zugehörigen EG-Dokument (EU-Bescheinigung, CITES) einschließlich der Transponder-Nummer bzw. der Fotodokumentation verkauft werden.

Bei Landschildkröten sind dazu in bestimmten Intervallen eindeutige scharfe Fotos des Bauch- und Rückenpanzers anzufertigen. Auf den Fotos muss die Form der Panzerplattennähte insbesondere an den Kreuzungspunkten der Bauch- und Rückenpanzerschilder deutlich erkennbar sein (siehe Abbildung).



Technische Mindestanforderungen an die Fotodokumentation:

- Das Tier muss bildfüllend auf einem Foto der Größe 9 x 13 cm (ab 500 g Gewicht auf 13 x 18 cm) abgebildet sein oder kann aus einem großformatigeren Foto auf diese Größen zugeschnitten werden.
- Die Panzerplattennähte müssen ausgeleuchtet, ohne Reflexion und scharf abgebildet und die Nabelspalte muss geschlossen sein.
- Als Maßstab ist ein schwarz-weiß-kariertes Hintergrund mit 1 cm Kästchen zu verwenden oder ein geeigneter Maßstab wie Lineal beizulegen.
- Empfohlen wird eine Nummerierung (beschriftete Pflaster) oder Farbe (Nagellack, Folienstift) beim Fotografieren der Rücken- und Bauchpanzer.

Abb.: Breitrand Schildkröte – An der Form der Panzernähte (siehe roter Pfeil) des Bauchpanzers ist jedes einzelne Tier zu unterscheiden.

Die Fotodokumentation als obligater Bestandteil der EU-Bescheinigung dient der Identifizierung der Schildkröte. Die individuellen Merkmale der Panzerplattennähte und deren Kreuzungspunkte müssen klar erkennbar und dem Tier zuzuordnen sein. In eigener Verantwortung des Halters sind die Fotos unter Angabe des Datums der Aufnahme mit Angabe des aktuellen Gewichts wie folgt einzukleben:

1. Das erste Foto ist frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf anzufertigen.
2. Das nächste Foto muss im Alter zwischen 5 und 8 Monaten folgen.
3. Das dritte Foto schließt sich im Alter von 12 bis 14 Monaten an.
4. Zwischen dem 25. und 28. Monat muss das vierte Foto gemacht werden.
5. Im Alter von 3 Jahren (36-39 Monate alt) muss das fünfte Foto gemacht werden.
6. Anschließend ist jährlich bis zum Alter von 10 Jahren ein Foto einzukleben.
7. Ab einem Alter von 10 Jahren ist die Aktualisierung der Fotodokumentation aller 5 Jahre ausreichend.

Das jeweilige Foto (bildfüllend auf 9 x 13 cm, ab 500 g Gewicht auf 13 x 18 cm) ist auf ein A4-Blatt aufzukleben und mit Datum, Gewicht sowie Nummer der EG-Bescheinigung bzw. des Tieres zu beschriften. Wiederholungsaufnahmen sind diesem Blatt dann hinzuzufügen. Diese Fotodokumentation ist gemeinsam mit der dazugehörigen EG-Bescheinigung aus Nachweisgründen sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen der Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte die Fotodokumentation nicht weitergeführt werden und das Tier nicht zuordenbar sein, kann das zur Ungültigkeit der EU-Bescheinigung führen und mithin nicht mehr rechtmäßigen Besitz des Tieres führen.

Ab einem Gewicht von 500 g kann wahlweise auch eine Kennzeichnung der Schildkröte mit per Gesetz zugelassenem Transponder gem. § 15 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erfolgen. Bei Kennzeichnung mit Transponder ist die EU-Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese dokumentiert den Transpondercode auf der Originalbescheinigung. Danach ist eine Fortführung der Fotodokumentation nicht mehr nötig.

Weitere Informationen:

- www.bfn.de → CITES

Landratsamt Nordsachsen

Untere Naturschutzbehörde

Dr.-Belian-Straße 4

04838 Eilenburg

www.landkreis-nordsachsen.de